



VEREINFACHTES VERFAHREN

gemäß § 13 BauGB

DECKBLATT NR. 2

ZUM BEBAUUNGSPLAN

SCHACHET - STEINWALL

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Bearbeitung:



Hauzenberg, 06.07.1995

Beschlossen als Satzung gemäss § 10 BauGB und Art. 98 BayBO in der Stadtrats- - Sitzung vom 6. M. 1995

Ortsüblich bekannt gemacht

durch Amtsblatt

am 1. 12. 1995

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt Nr. 2 rechtsverbindlich.

Hauzenberg, 6. 12. 1995 Johann...
Der Bürgermeister



Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.